

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 30. August

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Jenfeld, Propstei Stormarn (S. 119). — Urkunde über die Umgemeindung der Ortschaft Unterglinde aus der Kirchengemeinde Moorreege-Geist in die Kirchengemeinde Appen, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 119). — Vergütung und Entlohnung der außertariflichen Mitarbeiter (S. 120). — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) (S. 120). — Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 124). — Meldung zur Kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 124). — Theologische Preisarbeiten der Evangelischen Kirche der Union (S. 124). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 125).

## III. Personalien (S. 125)

### Bekanntmachungen

## Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde  
Jenfeld, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Bereich der Kirchengemeinde Jenfeld wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Jenfeld erhält die Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche“. Der von dieser Gemeinde abgetrennte Teil wird als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jenfeld-West Der gute Hirte“ errichtet.

## § 2

Die Nordgrenze der Kirchengemeinde Jenfeld-West Der gute Hirte beginnt an der Kreuzung Schimmelmännstraße/Solstenhofweg und verläuft in östlicher Richtung beiderseits der Schimmelmännstraße und in der Mitte der Kuehnstraße bis zur Kreuzung dieser Straße mit dem Schiffbeker Weg.

Die Ostgrenze bildet die Mitte des Schiffbeker Weges von der Kreuzung mit der Kuehnstraße in südlicher Richtung bis zur Autobahn Hamburg-Lübeck.

Die Südgrenze wird durch die Autobahn Hamburg-Lübeck gebildet.

Die Westgrenze beginnt an der Kreuzung Autobahn Hamburg-Lübeck/Elfa-Brandström-Straße/Zirpenweg und verläuft in nordwestlicher Richtung an der Ostseite des Zirpenweges und in der Mitte des Solstenhofweges bis zum Ausgangspunkt an der Kreuzung Schimmelmännstraße/Solstenhofweg.

## § 3

Die Kirchengemeinde Jenfeld-West Der gute Hirte gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, Propstei Stormarn, vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 85) zum Kirchengemeindeverband Wandsbek.

## § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jenfeld geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neue Kirchengemeinde über.

## § 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Juli 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 16175/63/I/5/Jenfeld 1

Kiel, den 13. August 1963

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 30. Juli 1963 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 17198/63/I/5/Jenfeld 1

## Urkunde

über die Umgemeindung der Ortschaft  
Unterglinde aus der Kirchengemeinde  
Moorreege-Geist in die Kirchengemeinde  
Appen, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der zur Kommunalgemeinde Appen des Kreises Pinneberg gehörende Ortsteil Unterglinde wird im Umfange seiner Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1963 aus der Kirchengemeinde Moorreege-Geist ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Appen eingemeindet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
(L.S.)  
gez. Dr. Epha  
J.Nr. 13850/63/I/5/Moorrege-Geist )

Kiel, den 21. August 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Epha  
J.Nr. 13850/1/63/I/5/Moorrege-Geist )

Vergütung und Entlohnung der außertariflichen Mitarbeiter

Kiel, den 13. August 1963

Im Anschluß an die mit Wirkung vom 1. April 1963 vorgenommene Erhöhung der Bezüge der Tarifangestellten und -arbeiter hat das Landeskirchenamt für die Bezüge der außertariflich beschäftigten Angestellten und Arbeiter, insbesondere der nebenberuflichen Mitarbeiter, eine Erhöhung um sechs vom Hundert empfohlen. Auf die in dieser Angelegenheit ergangene Kundverfügung vom 13. August 1963 — J.Nr. 17804/63 — wird hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Epha

J.Nr. 17804/63/VIII/7/S 4

Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

Kiel, den 23. August 1963

Im Anschluß an den Vierten und Fünften Tarifvertrag zur Änderung des BMT vom 14. 3. und 25. 4. 1963, die für Bund, Länder und Kommunalgemeinden abgeschlossen wurden, hat die Kirchenleitung unter dem 30. Juli 1963 einen weiteren Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) vom 27. 11. 1961 abgeschlossen. Der Wortlaut des Tarifvertrages, der im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Mai 1963, zum Teil mit Wirkung vom 1. Juli 1962 und 1. Januar 1963 in Kraft getreten ist, wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Vertragsabschluss erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen. Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Nr. 1 (zu § 15 Abs. 5 KAT)  
Die Neufassung stellt klar, daß sich auch bei Angestellten, die dienstplanmäßig an Wochenfeiertagen arbeiten müssen, die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend vermindert. Arbeitsbefreiung bzw. die Überstundenvergütung wurden in diesen Fällen bereits bisher nach § 17 Abs. 2 Unterabs. 3 gewährt.
2. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a) (zu § 20 Abs. 2 KAT)  
Nach dem bisherigen Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 KAT, waren Zeiten einer Tätigkeit bei Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik nicht anrechenbar, wenn diese Körperschaften usw. am 1. April 1961 nicht mehr bestanden oder — bei Einstellungen nach dem 31. März 1961 — im Zeitpunkt der Einstellung des Angestellten keinen dem KAT wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag angewendet haben. Nunmehr sind auch Vordienstzeiten bei diesen Körperschaften usw. — längstens bis zum 31. März 1961 — anzurechnen, wenn die Körperschaften usw. unter den Geltungsbereich der T.O.A. gefallen sind oder die T.O.A. kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben.

Die Einfügung des neuen Buchst. i) erstreckt praktisch die Geltung des Buchstabens g) auf die vorstehend bezeichneten, außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs gelegenen Körperschaften (z. B. im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone, in den heute unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten, in Österreich); Dienstzeiten bei diesen Körperschaften bis zum 8. Mai 1945 waren bisher gleichfalls nicht anrechenbar.

3. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b) (zu § 20 Abs. 6 KAT)  
Die Anrechnung von berufsmäßigen Wehrdienstzeiten usw. ist mit der Maßgabe übernommen, daß auch für diese Zeiten die Einschränkungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten (Nichtanrechnung, wenn das Soldatenverhältnis usw. von dem Angestellten vorzeitig aufgelöst oder aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist). Ferner ist klargestellt, daß Absatz 6 nur erfasst:

a) Dienst- und Kriegsdienstzeiten, die bei der früheren deutschen Wehrmacht zurückgelegt worden sind (Buchst. a) bis e),

b) Zeiten einer Kriegsgefangenschaft oder einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger (Buchst. d) und e).

Auf die Übergangsvorschrift in § 2 Nr. 1 des Tarifvertrages weisen wir hin.

Angestellte, die den Antrag auf Neuberechnung der Dienstzeit stellen, bitten wir darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Hinzurechnung bisher nicht anrechnungsfähiger Zeiten u. U. dahin auswirken kann, daß eine Jubiläumszuwendung für ein auf Grund der Neuberechnung in die Zeit vor dem 1. April 1961 fallendes Dienstjubiläum (§ 39 KAT) nicht mehr gewährt werden kann.

4. Zu § 1 Nr. 4 (zu § 28 Abs. 1 KAT)  
Diese Änderung war schon durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1962 vereinbart worden.
5. Zu § 1 Nr. 5 (zu § 36 KAT)  
Die für die Kirchenbeamten geltenden und somit auf die Angestellten anzuwendenden Bestimmungen sind in § 4 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten.
6. Zu § 1 Nr. 6 (zu § 37 Abs. 2 KAT)  
Um die unbilligen Ergebnisse, die sich aus der bisherigen Fassung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b) ergaben, zu vermeiden, ist diese Vorschrift völlig neu gestaltet worden. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1)

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird rückwirkend von einem Zeitpunkt ab gewährt, der vor Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der

16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt, wenn nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 ein Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

#### Fall 2

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird rückwirkend von einem Zeitpunkt ab gewährt, der nach Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt. In diesem Fall werden die Krankenbezüge noch für den Tag gewährt, der vor dem Beginn der Gewährung der Rentenbezüge liegt, wenn nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 ein Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Teilt der Angestellte dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, so gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zu der Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. Verzögert dagegen der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die Krankenbezüge, die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, in vollem Umfang als Vorschüsse. Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des KAT vereinbart wird, hat sich der Angestellte mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt.

#### 7. Zu § 1 Nr. 7 (zu § 39 Abs. 1 KAT)

Ab 1. Mai 1963 wird eine Jubiläumszuwendung auch bei Vollendung einer Dienstzeit von 50 Jahren gewährt. Eine nachträgliche Zahlung der Jubiläumszuwendung bei Vollendung dieser Dienstzeit vor dem 1. Mai 1963 ist nicht möglich.

Der neu eingefügte Satz 2 gilt für alle Dienstjubiläen. Angestellte, die den Antrag auf Neuberechnung der Dienstzeit stellen, bitten wir darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Zinszurechnung dieser Zeiten u. U. dahin auswirken kann, daß eine Jubiläumszuwendung für ein in die Zeit vor dem 1. April 1961 fallendes Dienstjubiläum nicht mehr gewährt werden kann.

#### 8. Zu § 1 Nr. 8 (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KAT)

Auf die Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 20. Mai 1963 — J.Nr. 9959/63 — wird Bezug genommen.

#### 9. Zu § 1 Nr. 13 Buchst. b) (zu § 63 Abs. 5 KAT)

Die Neufassung stellt klar, daß auf das Übergangsgeld auch die Leistungen anzurechnen sind, die der Angestellte im Zeitpunkt der Zahlung des Übergangsgeldes zwar noch nicht erhält, auf die er aber bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch hätte. So wird z. B. der Angestellte, der nicht Altersruhegeld oder Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder wegen der in § 62 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fälle ausscheidet, nummehr veranlaßt, Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, das zu den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehört. Stellt er diesen Antrag nicht, so ist dennoch das Arbeitslosengeld, das er bei Antragstellung erhalten hätte, auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Bei der Zahlung von laufenden Bezügen oder Renten aus einer Zusatzversorgungseinrichtung werden ab 1. Mai 1963 auch die laufenden Bezüge oder Renten angerechnet,

zu denen ein anderer Arbeitgeber, der den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel beigesteuert hat.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 17976/63/VIII/7/H 48

#### Tarifvertrag

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,

c) dem Verband der kirchl. Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) vom 27. November 1961 folgenden vereinbart:

#### § 1

Änderungen und Ergänzungen des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages

Der KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 Abs. 5 werden hinter das Wort „ausgefallenen“ die Worte „oder geleisteten“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die nachstehenden Buchstaben h) und i) angefügt:

„h) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbereich der T.O.A. gefallen sind oder die T.O.A. kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages,

i) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der T.O.A. gefallen sind oder die T.O.A. kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945.“

b) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Anzurechnen sind ferner

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen),

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten sowie Dienst-

zeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstaben a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,

- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

"Hat ein Angestellter bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 24 bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die Zulage berechnet war, so erhält er mindestens die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt war."

- b) Der bisherige Satz 4 des Absatzes 2 wird Unterabs. 2.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Wird der Angestellte in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt, so wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 festgesetzt, wenn sie höher ist als die nach Absatz 3 errechnete Grundvergütung. Wird der Angestellte später in eine Vergütungsgruppe höhergruppiert, die nicht höher ist als die vor dem Ausscheiden innegehabte, so wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 oder 4 festgesetzt, wenn sie höher ist als die nach Absatz 2 errechnete Grundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich erstmalig wieder mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je 2 Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe."

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis IX, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:  
In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis IX:  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 78 v. H.,  
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 83 v. H.,  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 88 v. H.,  
nach Vollendung des 21. Lebensjahres 95 v. H.  
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).  
In den Vergütungsgruppen I bis III:  
Vor Vollendung des 26. Lebensjahres 95 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1)."

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Besteht der Vergütungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so werden für die Berechnung der auf den Anspruchszeitraum entfallenden Vergütung die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen angewendet."

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

"(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung, so gilt Absatz 2 entsprechend."

- c) In den Absätzen 1 und 5 werden jeweils die Worte „Monat“ und „Monats“ durch die Worte „Kalendermonat“ und „Kalendermonats“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

"b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor Ablauf der 16. Woche, so werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

Krankenbezüge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten; die Rentenansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge in vollem Umfang als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber über."

7. § 39 erhält die folgende Fassung:

"Der Angestellte erhält als Jubiläumsgewährung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20)

von 25 Jahren 200,— DM

von 40 Jahren 350,— DM

von 50 Jahren 500,— DM.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 liegen. Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumsgewährung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumsgewährung nach Satz 1 anzurechnen."

8. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

"Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr."

9. § 48 wird wie folgt geändert:

"a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit (§ 59)“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Kalenderjahres“ durch die Worte „des Urlaubsjahres“ ersetzt.

10. § 50 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

"(1) Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten

für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren."

11. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

„d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden hinter die Worte „allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

13. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Als Beschäftigungsverhältnisse gelten hierbei auch Zeiten, die nach § 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6 als Beschäftigungszeit angerechnet worden sind.“

b) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Angestellte, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf solche Leistungen, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.“

14. In Nr. 7 Abs. 4 Satz 1 der SK 26 werden hinter die Worte „Endet das Arbeitsverhältnis“ die Worte „eines Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer“ eingefügt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

1. Für die Angestellten, die bereits am 30. April 1963 im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber stehen, gilt folgendes:

a) Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 2 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 KAT entsprechend.

Sind Zeiten nach § 1 Nr. 2 Buchst. b) bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

b) Die Neu festsetzung der Grundvergütung auf Grund des § 1 Nr. 3 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag schriftlich zu stellen.

c) Vollendet der Angestellte auf Grund der Neuberechnung der Dienstzeit nach § 1 Nr. 2 eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren in der Zeit vom 1. April 1961 bis 30. April 1963, so wird die Jubiläumszuwendung nachträglich gezahlt.

2. Für die Angestellten, für die das Urlaubsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf das Kalenderjahr umgestellt worden ist, gilt folgendes:

a) Das Urlaubsjahr 1962 hat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 geendet.

b) Für das Urlaubsjahr 1962 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 KAT an die Stelle der Fristen von drei bzw. fünf Monaten eine Frist von sechs Monaten.

c) Für das Urlaubsjahr 1963 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 KAT an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von fünf Monaten.

d) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn das Urlaubsjahr 1962 mit Ablauf des 31. März 1963 geendet hätte. Das gleiche gilt für den Angestellten, der nach § 47 Abs. 4 KAT Anspruch auf Urlaub für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 hat.

e) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub nach § 48 Abs. 4 KAT.

f) Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat und im Laufe des Urlaubsjahres 1963 endet, gilt der Teil des Urlaubs, der nach bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963 als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden ist oder noch zusteht, als Urlaub für die Monate Januar bis März des Urlaubsjahres 1963; dies gilt nicht für den Angestellten, der in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 KAT) ausscheidet, wenn sein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat.

g) Im übrigen gilt Abschnitt XI KAT unverändert weiter.

## § 3

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 14 und § 2 Nr. 1 am 1. Mai 1963,
2. § 1 Nr. 4 am 1. Juli 1962,
3. § 2 Nr. 2 am 1. Januar 1963.

Kiel, den 30. Juli 1963

Unterschriften

## Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 23. August 1963

Für die Vergütung der nebenberuflichen und außertariflich beschäftigten Kirchenmusiker hat das Landeskirchenamt unter dem 7. März 1959 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Richtlinien erlassen. Die in Abschnitt I enthaltenen Vergütungssätze sind mit Rücksicht auf die seitdem empfohlenen Erhöhungen der Pauschalgehälter mehrfach erhöht worden. Nachdem nunmehr durch Rundverfügung vom 13. 8. 1963 — J. Nr. 17 804/63 — eine erneute Anhebung der Bezüge der Pauschalangestellten um sechs v. H. empfohlen worden ist, werden die entsprechend erhöhten Vergütungssätze gemäß Abschnitt I der Richtlinien nachstehend bekanntgegeben. Die Beträge sind auf volle DM aufgerundet. Die Neufassung gilt ab 1. April 1963. — Im übrigen gelten die Richtlinien vom 7. März 1959 unverändert.

A. Organistenamt	monatlich
1. Gottesdienst 14-tägig (sonn- u. feiertags) . . . . .	66,— DM
2. Ein Gottesdienst wöchentlich (sonn- u. feiertags) . . . . .	99,— DM
3. Ein Gottesdienst und Kinder- gottesdienst wöchentlich (sonn- u. feiertags — zeitlich nicht getrennt . . . . .	131,— DM
4. Zwei Gottesdienste wöchentlich (sonn- und feiertags) — zeitlich getrennt . . . . .	158,— DM
5. Drei und mehr Gottesdienste wöchentlich — anschließend oder getrennt — davon zwei oder drei sonn- u. feiertags und/oder ein Werktags- oder Abendgottes- dienst im Winterhalbjahr . . . . .	197,— DM
B. Kantorenamt	
1. Leitung eines Chores . . . . .	66,— DM
2. Leitung zweier Chöre . . . . .	106,— DM
3. Leitung von drei und mehr Chören . . . . .	158,— DM
C. Einzelvergütungen	
für den Dienst bei Amtshandlungen, die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden (Taufe, Trauung, Beerdigung) . . . . . je	13,— DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J. Nr. 18 614/63/VIII/7/H 24

## Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 23. August 1963

Die Meldungen zur 1. und 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung sind bis spätestens zum

20. September 1963

an das Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27/35, einzureichen. Den Meldungen sind die in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter

des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 89) angegebenen Unterlagen beizufügen.

Nach dem 20. September 1963 eingehende Meldungen können erst für die im Frühjahr 1964 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J. Nr. 18 673/63/VIII/7/S 36

## Theologische Preisarbeiten der Evangelischen Kirche der Union

Kiel, den 17. August 1963

Die Evangelische Kirche der Union hat gebeten, folgende Ausschreibung von theologischen Preisarbeiten bekanntzugeben:

Anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union am 21. März 1963 zwei Preisarbeiten ausgeschrieben.

Die Themen der Preisaufgaben lauten:

1. Der Pietismus als Frage an die Gegenwart
2. Der Beitrag des Halleischen Pietismus zur Entwicklung der exegetischen Wissenschaft.

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinenschrift einzureichen. Sie sind verschlossen und mit einem Kennwort versehen der Evangelischen Kirche der Union in Berlin C 2, Bischofstraße 6-8, bis spätestens zum 1. Mai 1964 einzusenden. Der Name des Verfassers darf aus dem Manuskript nicht ersichtlich sein. Miteinzureichen ist ein verschlossener, dasselbe Kennwort tragender Umschlag, in dem Name und Adresse des Verfassers enthalten sind.

Für jedes Thema wird je ein

1. Preis in Höhe von 1000,— DM und ein
2. Preis in Höhe von 500,— DM

ausgesetzt.

Die Prüfung der Arbeiten und die Preisverteilung erfolgt durch einen Ausschuss, der von der Evangelischen Kirche der Union bestellt wird. Seine Entscheidung ist endgültig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J. Nr. 17 784/63/X/A 16

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg, soll zum 1. Dezember 1963 besetzt werden und wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, einzusenden. Die Kirchengemeinde Sieverstedt (Seelenzahl 1300) ist dem Kirchengemeindevorstand Flensburg angeschlossen. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Alle Schultypen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17511/63/VI/4/Sieverstedt 2

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld mit dem Amtssitz in Nahe, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Bad

Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Pastorat ist im Bau. Nahe liegt an der Chaussee Hamburg-Bad Segeberg. Busverbindungen nach beiden Städten, Bahnverbindung nach Bad Oldesloe. Alle Schultypen in Bad Segeberg und Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17712/63/VI/4/Sülfeld 2b

## Personalien

### Beauftragt:

Am 18. August 1963 der Pfarrvikar Karl-August Döring, z. Z. in Kaltenkirchen, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster.

### Eingeführt:

Am 4. August 1963 der Pastor Werner Voedisch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 13. August 1963 der Pastor Dieter Schelhorn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Simon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese-Pinneberg.